

Bedingungen für Überlassung von Software – Softwareservice-Vertrag

1. Gegenstand der Bedingungen

1.1 Gegenstand dieser Bedingungen ist die Überlassung von Software durch die Allgeier IT Solutions GmbH, nachfolgend "IT" genannt. Unter Software sind zu verstehen: Betriebssysteme, Programmiersprachen, Übersetzungsprogramme, Programmgeneratoren, Dienstprogramme, Testhilfen und Standardkundeprogramme, nachfolgend "Programme" genannt.

Bei Programmen, für die ein Servicepreis vereinbart ist, übernimmt die Allgeier IT den Softwareservice bis zur Beendigung des Softwareservice-Vertrages.

1.2 Anzahl und Bezeichnung der einzelnen Programme sowie die zu zahlende Gebühr ergeben sich aus dem Auftrag/Auftragsbestätigung.

1.3 Bei Systemerweiterungen werden die weiteren Programme in den Vertrag einbezogen.

2. Programmüberlassung

2.1 Die Programme werden dem Kunden mittels eines Datenträgers, der gesondert zu bestellen ist oder vom Kunden zur Verfügung gestellt wird, überlassen.

2.2 Der Kunde führt die Programme in seinen Betrieb ein.

2.3 Die Allgeier IT wird die Programme am Installationsort auf der vom Kunden bereitgestellten Datenverarbeitungsanlage installieren. Für die Durchführung der Installationsarbeiten werden dem Kunden einmalige Nebenkosten berechnet. Die Installation enthält keine programmspezifische Einweisung.

2.4 Auf Anforderung des Kunden wird die Allgeier IT nach ihrer Wahl den Kunden am Installationsort oder in Allgeier IT-eigenen Schulungskursen zu den jeweils üblichen Bedingungen einweisen.

3. Nutzungsumfang

3.1 An den Programmen bestehen Schutzrechte der Allgeier IT und/oder Dritten. Soweit die Rechte Dritten zustehen, hat die Allgeier IT entsprechende Nutzungs- und Vertriebsrechte. Der Kunde erhält das nicht übertragbare und nicht ausschließliche Recht, die von der Allgeier IT überlassenen Programme nebst Programmunterlagen in Verbindung mit einer von der Allgeier IT bzw. von einem durch die Allgeier IT autorisierten Vertriebspartner gekauften oder gemieteten Zentraleinheit nebst angeschlossenen Geräten oder in Verbindung mit einem Computernetzwerk, wenn für das Programm eine entsprechende Netzwerklizenz erworben ist, selbst zu nutzen. Ein Computernetzwerk in diesem Sinne ist jede Kombination von zwei oder mehr Computern, die elektronisch oder über einen anderen Datenkanal verbunden und fähig sind, die Nutzung eines einzelnen Programms zu teilen. Ein solches Programm

darf in einem Computernetzwerk auf einem Hauptrechner (Server) installiert und nur auf so vielen Computern (Arbeitsplätzen) genutzt werden, wie die jeweilige Netzwerklizenz bestimmt. Eine weitergehende Verwertung, insbesondere eine Mehrfachnutzung oder eine Nutzung in Verbindung mit einer vom Kunden hinsichtlich der Anzahl der angeschlossenen Geräte oder der Speicherkapazitäten vorgenommenen Veränderung oder Erweiterung des Computersystems bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Allgeier IT. Die Allgeier IT wird ihre Zustimmung nur aus wichtigen Gründen versagen. Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben, wenn derartige Maßnahmen durch Veränderungen oder sonstige Eingriffe in die von der Allgeier IT gelieferten Geräte durch hierzu nicht ausdrücklich von der Allgeier IT autorisierte Personen vorgenommen werden oder der Kunde die Programme in Verbindung mit von Dritten gelieferten und derartig veränderten Geräten der Allgeier IT nutzen will. Das Recht des Kunden, auf seine Verantwortung Geräte anderer Hersteller an Systeme der Allgeier IT anzuschließen, bleibt unberührt. Änderungen, Erweiterungen oder sonstige Eingriffe jedweder Art in die Programme sind nicht gestattet. Die Allgeier IT ist zur Durchführung derartiger Maßnahmen ausschließlich zwecks Erfüllung des Vertrages verpflichtet. Dem Kunden ist es untersagt, aus den Programmen die Quellprogramme zu entwickeln (z.B. rückwärts zu kompilieren oder zu disassemblieren).

Für die Lieferung von Programmen gelten darüber hinaus die dem Datenträger beiliegenden oder auf diesem befindlichen Bedingungen. Der Kunde erkennt die Geltung dieser Bedingungen durch die Öffnung des versiegelten Datenträgers ausdrücklich an. Der Kunde, der die Bedingungen nicht anerkennen will, hat die ungeöffneten Datenträger mit allen zugehörigen Teilen unverzüglich zurückzugeben oder die Programme unverzüglich zu löschen, falls diese durch unmittelbare Installation auf der Festplatte des Computers geliefert wurden.

3.2 Für jede Zentraleinheit, auf der das Programm genutzt werden soll, ist eine gesonderte Lizenz erforderlich (Hauptlizenz, Nebenlizenz). Das für eine bestimmte Zentraleinheit gewährte Nutzungsrecht gilt jedoch vorübergehend auch für die Nutzung auf einer anderen Zentraleinheit, wenn dies wegen eines störungsbedingten Ausfalls der bestimmten Zentraleinheit notwendig wird.

Einen beabsichtigten Wegfall der bestimmten Zentraleinheit wird der Kunde der Allgeier IT unverzüglich mitteilen. Die Allgeier IT wird dann den Wechsel der bestimmten Zentraleinheit sowie den Zeitpunkt bestätigen, zu dem der Wechsel wirksam wird.

3.3 Alle Rechte an den Programmen - im Original oder in Kopie - bleiben bei der Allgeier IT. Dem Kunden ist nicht gestattet, Schutzrechtsvermerke bzw. sonstige Rechteinhabermerkmale, die sich auf Datenträgern, Dokumentationsunterlagen oder sonstigem Material befinden, zu entfernen.

3.4 Das Anfertigen von Kopien, Abschriften oder Vervielfältigungen von überlassenen Programmen oder Unterlagen ist ausschließlich für den eigenen Gebrauch, insbesondere zu Sicherungs- und Archivierungszwecken zulässig. Der Kunde ist verpflichtet, alle Informationen über das Programm oder die verwendeten Methoden und Verfahren sowie das Programm betreffende Unterlagen vertraulich zu behandeln und alle nötigen Vorkehrungen zu treffen, um den unbefugten Zugang Dritter zu dem Programm zu verhindern. Bei Nutzungsende sind überlassene Programme nebst Unterlagen einschließlich angefertigter Duplikate vom Kunden unaufgefordert an die Allgeier IT zurückzugeben.

3.5 Verstößt der Kunde gegen eine der vorstehenden Bestimmungen aus Ziffer 3 dieser Bedingungen, kann die Allgeier IT das dem Kunden an einem Programm eingeräumte Nutzungsrecht mit sofortiger Wirkung schriftlich kündigen, ohne dass hierdurch die übrigen Bestimmungen des Vertrages berührt werden.

4. Softwareservice

4.1 Bei Programmen, für die im Bestellschein / Auftragsbestätigung ein Preis für Betreuung vereinbart ist, umfasst der Service:

- die telefonische Beratung bei der Fehlersuche und bei der Erstellung von
- Diagnoseunterlagen über die HOTLINE,
- die Unterstützung durch TELESERVICE,
- die Fehlerbeseitigung im Rahmen der Gewährleistung.

4.2 Bei Programmen, für die im Auftrag/Auftragsbestätigung ein Preis für Standard-Service vereinbart ist, umfasst der Service zusätzlich zu den unter Ziffer 4.1 genannten Leistungen die laufende Verbesserung der Programme in ihrem organisatorischen Aufbau, in den Programmablauf sowie die Bereithaltung der jeweils auf dem neuesten Stand befindlichen Dokumentation. Verbesserte Programmstände werden im Bedarfsfall in von der Allgeier IT festgelegten Zeitabständen entwickelt und dem Kunden gegen Erstattung der Transportkosten und gegen gegebenenfalls entstehende Installations- oder Einarbeitungskosten einschließlich Reisekosten angeboten.

Das Angebot verbesserter Programmstände erfolgt regelmäßig durch Zusendung von Updates. Ein Update ist der Leistungszuwachs zwischen zwei unmittelbar aufeinanderfolgende Versionen eines Programms.

Die Allgeier IT wird den Kunden über die jeweils verfügbaren Programme informieren. Gewartet wird jeweils die letzte Programmversion.

Die Änderung einzelner Programmbefehle wird dem Kunden mündlich oder schriftlich mitgeteilt, sofern der Kunde in der Lage ist, entsprechende Programmänderungen, die keine besonderen Fachkenntnisse erfordern, selbst durchzuführen.

Der Kunde ist zur Übernahme eines neuen Programmstandes verpflichtet, es sei denn, dass die Übernahme mit unzumutba-

ren Nachteilen verbunden ist. Ein unzumutbarer Nachteil liegt beispielsweise vor, wenn eine gegebenenfalls erforderliche Anpassung der übrigen von der Allgeier IT überlassenen Programme technisch nicht möglich ist. Hat der Kunde selbst oder durch Dritte Änderungen oder Erweiterungen in den Programmen vorgenommen, begründen derartige Änderungen oder Erweiterungen nicht den Einwand eines unzumutbaren Nachteils gegenüber der Übernahmeverpflichtung.

Übernimmt der Kunde einen neuen Programmstand nicht, obwohl ihm dieser angeboten worden ist, trägt er den der Allgeier IT hierdurch gegebenenfalls entstehenden Mehraufwand.

5. Vergütung und Zahlungsbedingungen

5.1 Alle Preise verstehen sich zuzüglich Mehrwertsteuer in der jeweils bei Leistung gesetzlich gültigen Höhe und sind bei Fälligkeit ohne Abzug sofort zahlbar. Mit Verstreichen der Zahlungsfrist tritt Zahlungsverzug ein.

5.2 Die Vergütung für die Programmüberlassung wird gemäß den im Auftrag/Auftragsbestätigung aufgeführten Preisen berechnet. Die Vergütung ist fällig zu 1/3 bei Bestellung und 2/3 bei Programmüberlassung.

5.3 Die Grundpauschale für den Softwareservice wird jeweils für ein Kalenderjahr oder für einen gesondert vereinbarten Berechnungszeitraum im Voraus berechnet und ist zum Beginn des Berechnungszeitraumes fällig.

Die Allgeier IT ist berechtigt, die Grundpauschale für den Softwareservice im gleichen Maße und Verhältnis zu ändern, in welchem sich die sie beeinflussenden Kostenfaktoren verändern oder der Funktionsumfang oder die Leistungsfähigkeit der Programme zum Nutzen des Kunden mit dem Einsatz einer neuen Programmversion erweitert wird.

Die Änderung wird wirksam mit Beginn des 3. Monats nach Ablauf des Monats, in dem die Änderung dem Kunden mitgeteilt wurde und zwar auch dann, wenn die Pauschale im Voraus bezahlt ist.

5.4 Neben dem für die Programmüberlassung vereinbarten Preis und sonstigen, nicht im Auftrag/Auftragsbestätigung festgelegten Leistungen stellt die Allgeier IT zu ihren jeweils gültigen Preisen in Rechnung:

- Durchführung von Datensicherungen und Aktualisierung der Kundendaten, - Arbeiten zum Duplizieren, Übersetzen, Generieren von Programmen,
- Lieferung von Datenträgern,
- Analysieren und Beseitigen von Fehlern, die durch unsachgemäße Handhabung von Programmen oder durch sonstige von der Allgeier IT nicht zu vertretende Umstände entstanden sind,
- Unterstützung bei der Einführung oder dem Einsatz von Programmen,
- Lieferung neuer Programmversionen,

- Reisekosten (Fahrtkosten und Fahrtzeiten).

5.5 Beanstandungen von Rechnungen sind binnen 14 Tagen ab Rechnungsdatum gegenüber der Allgeier IT schriftlich zu erheben.

5.6 Kommt der Kunde mit seinen Zahlungen in Verzug, kann die Allgeier IT Zinsen in Höhe von 8% p.a. über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank verlangen. Das gesetzliche Recht der Allgeier IT zur Kündigung oder Geltendmachung von Schadenersatz wegen Nichterfüllung bleibt unberührt.

5.7 Die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten durch den Kunden aus früheren oder anderen Geschäften ist ausgeschlossen. Die Aufrechnung mit Gegenforderungen ist nur insoweit zulässig, als diese von der Allgeier IT anerkannt und zur Zahlung fällig oder rechtskräftig festgestellt sind.

6. Verzug und Unmöglichkeit

6.1 Die Einhaltung von Fristen setzt voraus, dass der Kunde seine vertraglichen Pflichten, insbesondere seine Zahlungsverpflichtungen, rechtzeitig und vollständig erfüllt. Andernfalls verlängert sich eine vereinbarte Frist um einen der Verzögerung entsprechenden Zeitraum.

6.2 Kommt die Allgeier IT mit einer Lieferung um mehr als 2 Monate in Verzug, kann der Kunde, wenn er nachweist, dass ihm aus dem Verzug ein Schaden entstanden ist, eine Verzugsentschädigung verlangen. Eine etwaige Verzugsentschädigung ist begrenzt auf 0,5% pro vollendete Woche, insgesamt jedoch auf 10% jeweils bezogen auf die vereinbarte Vergütung des Programms oder des Programmteiles, das infolge nicht rechtzeitiger Überlassung nicht genutzt werden kann.

6.3 Jegliche weiteren Ansprüche des Kunden in allen Fällen verspäteter Leistung oder Nichterfüllung sind, auch nach Ablauf einer der Allgeier IT etwa gesetzten angemessenen Nachfrist, ausgeschlossen, soweit nicht eine Haftung gemäß Ziffer 8 dieser Bedingungen besteht.

6.5 Das Recht des Kunden zum Rücktritt nach den gesetzlichen Bestimmungen bleibt unberührt.

7. Gewährleistung

7.1 Dem Kunden ist bekannt, dass nach dem Stand der Technik Fehler in Programmen und dem zugehörigen Material nicht ausgeschlossen werden können.

7.2 Die Allgeier IT beseitigt eventuelle Programmängel im Rahmen der Gewährleistung. Die Gewährleistung endet 12 Monate nach Programmüberlassung.

Statt einer Fehlerbeseitigung kann die Allgeier IT nach ihrer Wahl dem Kunden die Benutzung eines neueren Programmstandes anbieten. Lehnt der Kunde die Übernahme eines neueren Programmstandes ab, obwohl die Übernahme zumutbar wäre, ist die Allgeier IT zur Fehlerbeseitigung nicht verpflichtet.

7.3 Kann bei Überprüfung durch die Allgeier IT ein Mangel

nicht festgestellt werden und ist die Störung von der Allgeier IT nicht zu vertreten, trägt die Kosten der Prüfung der Kunde; dies gilt insbesondere bei Störungen, die auf fehlerhaften Programmgebrauch zurückzuführen sind.

7.4 Die Gewährleistung entfällt hinsichtlich solcher Programme oder Programmteile, die vom Kunden oder in dessen Auftrag von einem Dritten geändert oder erweitert wurden, es sei denn, der Kunde weist nach, dass solche Änderungen oder Erweiterungen für den Mangel nicht ursächlich sind. Beruht ein Fehler auf einer solchen Programmänderung oder -erweiterung, ist die Allgeier IT zu dessen Beseitigung nicht verpflichtet. Ein der Allgeier IT gegebenenfalls aufgrund von derartigen Änderungen oder Erweiterungen entstandener Mehraufwand bei einer Fehlersuche oder Fehlerbeseitigung ist vom Kunden zu tragen.

7.5 Bleiben wiederholte Nachbesserungsversuche der Allgeier IT erfolglos oder bietet die Allgeier IT keine fehlerfreie neuere Programmversion an, leben die gesetzlichen Rechte des Kunden auf Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages wieder auf. Macht der Kunde Gewährleistungsrechte geltend, hat dies keinen Einfluss auf weitere zwischen ihm und der Allgeier IT geschlossene Verträge.

7.6 Weitere Ansprüche des Kunden gegen die Allgeier IT sind ausgeschlossen, insbesondere ein Anspruch auf Ersatz von Schäden, die nicht an den Geräten selbst entstanden sind, z.B. bei Verlust oder fehlerhafter Verarbeitung von Daten oder Beschädigung von Datenträgern. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder beim Fehlen zugesicherter Eigenschaften.

8. Haftung

8.1 Die Allgeier IT schließt die Haftung für leicht fahrlässige Pflichtverletzungen aus, sofern diese keine vertragswesentlichen Pflichten, Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder Garantien betreffen oder Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz berührt sind. Eine etwaige Haftung für Vertragspflichtverletzungen ist auf den Ersatz des im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses voraussehbaren und nicht vom Kunden beherrschbaren Schaden beschränkt. Die Haftungsbeschränkung gemäß diesem Absatz gilt auch für Pflichtverletzungen der Erfüllungsgehilfen der Allgeier IT.

8.2 Soweit die Haftung der Allgeier IT ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung aller Personen, die für die Allgeier IT als Arbeiter, Angestellte, freie Mitarbeiter, Handelsvertreter, Subunternehmer oder in sonstiger Weise tätig werden.

8.3 Der Kunde stellt der Allgeier IT von allen Ansprüchen Dritter frei, die über die Haftung nach diesen Bedingungen hinausgehen.

9. Vertragsdauer

9.1 Der Vertrag wird mit der Unterzeichnung Des Auftrags /Auftragsbestätigung wirksam und gilt, solange eine dem Kunden im Rahmen dieses Vertrages gewährte Programmlizenz besteht.

9.2 Der Kunde kann eine einzelne Programmlizenz, für die eine monatliche Gebühr vereinbart ist, nach Ablauf der Mindestlaufzeit jederzeit mit einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende schriftlich kündigen. Die Mindestlaufzeit beträgt 60 Monate. Sofern die zugehörige Zentraleinheit von der Allgeier IT gemietet ist, kann das Programm nur zusammen mit dem Mietvertrag nach Maßgabe der mietvertraglichen Vereinbarung gekündigt werden. Die Kündigung einer Programmlizenz erstreckt sich auch auf das zugehörige Dokumentationsmaterial. Die Kündigung einer Programmlizenz gilt im Zweifel nicht als Kündigung des ganzen Vertrages.

Die Kündigung einer Programmlizenz, für die eine Einmalgebühr entrichtet worden ist, kann nur hinsichtlich des Software-service im Sinne der Ziffer 4 dieser Bedingungen erfolgen.

9.3 Der Softwareservice-Vertrag beginnt mit dem im Auftrag/Auftragsbestätigung genannten Datum. Er wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Der Vertrag ist beiderseits durch Einschreiben kündbar mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres, frühestens jedoch zum Ablauf von zwei vollen Kalenderjahren, für die die Gebühr zu zahlen ist (Mindestlaufzeit).

9.4 Bei Verletzung wesentlicher Verpflichtungen durch einen der beiden Vertragspartner kann der andere durch eingeschriebenen Brief Vertragserfüllung binnen angemessener Frist verlangen. Bleibt die Aufforderung erfolglos, kann der Vertrag ohne Einhaltung einer weiteren Frist nach Ablauf der Nachfrist gekündigt werden, sofern eine Kündigung zuvor schriftlich angekündigt worden war. Eine wesentliche Vertragsverletzung liegt insbesondere vor, wenn gegen die Verpflichtung gemäß Ziffer 3 dieser Bedingungen verstoßen wird.

9.5 Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

10. Ausführbestimmungen

Beabsichtigt der Kunde, soweit er hierzu berechtigt ist, von der Allgeier IT gelieferte Programme zu exportieren, hat er die Ausführbestimmungen der Bundesrepublik Deutschland und der USA zu befolgen. Bei einem Export von Programmen wird

der Kunde den Erwerber verpflichten, seinerseits die vorgenannten Ausführbestimmungen zu beachten.

Der Kunde wird der Allgeier IT gegebenenfalls alle Informationen und Erklärungen zur Verfügung stellen, die die Allgeier IT ihrerseits zur Erfüllung inländischer und US-amerikanischer Ausführbestimmungen benötigt.

11. Allgemeines

11.1 Der Kunde ist damit einverstanden, dass von der Allgeier IT personenbezogene Daten im Sinne des Datenschutzgesetzes gespeichert und verarbeitet werden dürfen, soweit dies im Rahmen der Durchführung dieses Vertrages zweckmäßig ist.

11.2 Die Übertragung von Rechten und Pflichten aus diesem Vertrag durch den Kunden bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Allgeier IT. Die Allgeier IT ihrerseits ist berechtigt, Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf andere zu übertragen. Die Allgeier IT übernimmt im Falle der Übertragung ihrer Rechte oder Pflichten aus diesem Vertrag auf Dritte dem Kunden gegenüber die Haftung für die ordnungsgemäße Erfüllung aller Vertragspflichten.

11.3 Diese Bedingungen sind für die Geschäftsbeziehung ausschließlich verbindlich; sie gelten auch für zukünftige Geschäfte, selbst wenn die Allgeier IT im Einzelfall nicht auf sie Bezug nimmt. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn die Allgeier IT ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.

11.4 Änderungen und Ergänzungen der vorstehenden Bedingungen sowie Nebenabreden und zusätzliche Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung der Allgeier IT. Der Verzicht auf dieses Formerfordernis bedarf ebenfalls der Schriftform.

11.5 Für den Fall des Vorliegens der gesetzlichen Voraussetzungen für eine Gerichtsstandsvereinbarung vereinbaren die Parteien Münster (Westfalen) als Gerichtsstand.

11.6 Es gilt ausschließlich deutsches Recht ohne das US-Kaufrecht.

11.7 Sollte eine der vorstehenden Bedingungen unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen nicht berührt. Die unwirksame Bedingung ist durch eine andere zu ersetzen, die der wirtschaftlichen Bedeutung dieser Bedingung möglichst nahe kommt. Gleiches gilt für den Fall, dass diese Bedingungen Lücken enthalten oder der Auslegung bedürfen.